

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2013

Nr. 2013/1670

Beschwerdeentscheid Iris und Daniel Steiner-Gerber, Matzendorf, gegen die Einwohnergemeinde Matzendorf betreffend den Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Matzendorf vom 29. April 2013 betr. Aufhebung der Bergschule Brunnersberg

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Die Bergschule Grossbrunnersberg wurde bis am 31. Juli 1999 vom Kanton Solothurn getragen (RRB vom 20.08.1924; BGS 413.831). Die Lehrpersonen der Schule wurden jedoch von den vier Thaler Gemeinden Aedermannsdorf, Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil-Ramiswil gewählt. Es handelte sich um die einzige „kantonale Volksschule“. Mit RRB Nr. 83 vom 20. Januar 1998 „Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des Staatshaushaltes, Sofortmassnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates“ wurde unter Ziffer 5.23 Folgendes beschlossen: „(105) Die bisher vom Kanton geführte Bergschule „Grossbrunnersberg“ wird in eine Kreisschule überführt. Das Erziehungs-Departement wird beauftragt, für die Sitzung des Regierungsrates vom 24. Februar 1998 die nötigen Anträge vorzubereiten und die betroffenen Gemeinden entsprechend zu orientieren, so dass die Massnahme auf 1. Januar 1999 eingeführt werden kann.“ Mit RRB Nr. 392 vom 24. Februar 1998 „Strukturelle Massnahme Nr. 105 Überführung der Bergschule Grossbrunnersberg in eine kommunale Schule“ hat der Regierungsrat das Erziehungs-Departement beauftragt, mit dem Oberamt Thal-Gäu und den Behörden der betroffenen Vertragsgemeinden Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bergschule Grossbrunnersberg in die kommunale Trägerschaft zu überführen.

Die Trägerschaft für die Bergschule wurde am 1. August 1999 von den vier Gemeinden Aedermannsdorf, Laupersdorf, Matzendorf und Mümliswil-Ramiswil übernommen (Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb vom 13.01.1999, genehmigt vom Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn). Die Schule untersteht seither der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

Das Schulgebäude ist im Besitz des Kantons. Das kantonale Hochbauamt trägt für die Gebäude und deren Umgebung stellvertretend die Unterhaltskosten und tätigt die notwendigen Investitionen. Die Bergschule Grossbrunnersberg übernimmt sämtliche Betriebskosten wie Hauswart, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Telefon usw. (Vereinbarung der Gemeinden über die Liegenschaft vom 13.01.1999, genehmigt vom Hochbauamt des Kantons Solothurn).

Im Schuljahr 2012/2013 besuchten 6 Kinder den Kindergarten und 6 Schüler und Schülerinnen die Primarschule. Wöchentlich wurden total 46 subventionsberechtigte Lektionen unterrichtet.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Bildungswesen (neues Schulführungsmodell Geleitete Schulen, Reformprojekte), in der Mobilität (Ausbau der Strassen, Transportmöglichkeiten) sowie im Angebot an Tagesstrukturen durch die Gemeinden (Mittagstische) stellte sich für die vier Trägergemeinden die Frage nach der Wirksamkeit und Existenzberechtigung der Bergschule.

Auf Wunsch der Trägergemeinden überprüfte die Abteilung Schulaufsicht des Volksschulamtes die Bergschule Brunnersberg im Kontext der Schulentwicklungen und Anforderungen an eine Volksschule unter der Berücksichtigung des Modells einer Gesamtschule. Der Bericht vom 10. Januar 2012 gibt eine globale Beurteilung über das Modell Gesamtschule aus pädagogischer und didaktisch-methodischer Sicht und im Zusammenhang mit den bildungspolitischen Entwicklungen ab. Wissenschaftliche Untersuchungen und Erkenntnisse sind mit einbezogen worden, darunter auch Aspekte, die für eine Gesamtschule sprechen, wie altersdurchmischtes Lernen. Als Fazit wurde jedoch festgehalten, dass das Modell Gesamtschule die Anforderungen, die sich einer zeitgemässen öffentlichen Schule stellen, nicht (mehr) erfüllen kann.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matzendorf fasste an der Sitzung vom 4. Juni 2012 unter dem Traktandum "Brunnersbergschule Vereinbarung unter den Gemeinden" folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat stimmt einstimmig, die Vereinbarung zur Führung der Bergschule Brunnersberg aus dem Jahr 1999 per 31.7.2013 zu kündigen. Es sind Neuverhandlungen zur Führung der Schule aufzunehmen. Die Verhandlungen sind spätestens zum 1. Mai 2013 abzuschliessen und eine allfällige neue Vereinbarung zu Händen der Rechnungsgemeindeversammlung 2012 (Juni 2013) zu verabschieden.“

An der Sitzung vom 29. April 2013 fasste der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Matzendorf unter dem Traktandum "Brunnersbergschule" folgenden Beschluss:

"Der Gemeinderat stimmt einstimmig den Anträgen der Präsidenten der Gemeinden Aedermansdorf, Laupersdorf, Mümliswil-Ramiswil und Matzendorf zu.

1. Auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung wird verzichtet.
2. Die Bergschule Brunnersberg wird nicht weitergeführt.
3. Die Aufhebung der Bergschule Brunnersberg erfolgt auf den 31. Juli 2014.
4. Alle widersprechenden Gemeinderatsbeschlüsse sind aufgehoben.
5. Die Gemeindepräsidien werden – unter Einbezug der Schulleitung Mümliswil-Ramiswil und Brunnersberg – beauftragt:
 - die Schliessung und die damit verbundenen Massnahmen in die Wege zu leiten;
 - die Neuorganisation vorzubereiten;
 - den Gemeinderäten bis Ende September 2013 Bericht und Antrag zu unterbreiten."

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 6. Mai 2013 reichten Iris und Daniel Steiner-Gerber (nachfolgend Beschwerdeführer), Beschwerde gegen den erwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2013 ein. Sie beantragen, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2013 betreffend die Bergschule Brunnersberg unter Kosten- und Entschädigungsfolgen aufzuheben sei.

Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, dass die Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb nur durch die Gemeindeversammlung und nicht durch den Gemeinderat hätte gekündigt werden dürfen. Ihnen als Direktbetroffene sei das rechtliche Gehör weitgehend verweigert worden. Sie seien vor vollendete Tatsachen gestellt worden. Die beiden Gutachten im Zusammenhang mit der Bergschule seien zu oberflächlich erstellt worden. Der erst kürzlich ein-

geholte Bericht der Schulleiterin weiche eigenartigerweise ganz von ihren früheren Beurteilungen ab. Die Transportwege vom Schulhaus Grossbrunnensberg nach Mümliswil oder Laupersdorf seien für Schülertransporte im Winter zu gefährlich. Ausserdem würden die Kosten der Schülertransporte ins Tal ausser Acht gelassen.

1.3 Einsetzung einer Vertreterin

Mit verfahrensleitender Verfügung des instruierenden Amtes für Gemeinden vom 5. Juni 2013 wurde Iris Steiner-Gerber als Vertreterin der Beschwerdeführer eingesetzt, wobei festgelegt wurde, dass Entscheide, Verfügungen und Korrespondenzen der Beschwerdeinstanz bzw. des instruierenden Amtes, welche Iris Steiner-Gerber zugestellt werden, als an alle Beschwerdeführer zugestellt gelten.

1.4 Vernehmlassung

Die Einwohnergemeinde Matzendorf (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 2. Juli 2013, dass die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen sei.

Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Kündigung der Vereinbarung gegeben sei. Gegen den Gemeinderatsbeschluss betreffend die Kündigung sei damals keine Beschwerde geführt worden. Zu den weiteren Beschwerdepunkten könne allgemein auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 verwiesen werden.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Gemäss Abs. 2 kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

Die Beschwerdeführer wohnen im Schulkreis der Bergschule. Sie werden vom Beschluss daher besonders berührt und haben ein eigenes schutzwürdiges Interesse, womit sie zur Beschwerde legitimiert sind.

Im Übrigen wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.2 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwal-

tungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

2.3 Inhaltliches

2.3.1 Kündigung der Vereinbarung der Gemeinden über den Schulbetrieb vom 13.01.1999

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Vereinbarung sehe vor, dass nur die Gemeindeversammlung und nicht der Gemeinderat die Kündigung des Vertrages vornehmen könne.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Kündigung der Vereinbarung gegeben sei. Der Gemeinderat beschliesse als Exekutivorgan in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen seien (§ 70 Abs. 2 GG). In § 56 GG seien dazu die zwingenden Befugnisse der Gemeindeversammlung aufgeführt, die nicht übertragbar seien. Eine ausdrückliche Regelung, in wessen Zuständigkeit Beschlüsse über Schliessungen von Schulstandorten fallen würden, sei nicht gegeben. Da der vorliegend angefochtene Beschluss nicht eine konkrete Ausgabe oder Investition beinhalte und somit nicht ein eigentlicher Ausgabebeschluss vorliege, könne auch nicht die Finanzkompetenzregelung nach § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG herangezogen werden. Die Gemeindeordnung von Matzendorf enthalte ebenfalls keine, über die §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes hinausgehenden Befugnisse der Gemeindeversammlung. In der bestehenden Vereinbarung zur Führung der Schule seien explizit zwei Artikel betreffend die Beschlussbefugnis aufgeführt. Der Artikel 8 enthalte die Kündigung und der Artikel 9 die Änderung der Vereinbarung. In Artikel 8 sei keine Zuständigkeit geregelt, weshalb die Kündigung nicht explizit der Gemeindeversammlung übertragen worden sei, sondern dem Gemeinderat zufalle, denn der Gemeinderat beschliesse in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden seien (§ 70 Abs. 2 GG). In Artikel 9 hingegen sei die Änderung (nicht die Kündigung) der Vereinbarung mit Angabe der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ aufgeführt. Dieser Artikel sei jedoch spätestens seit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom März 2010 in Sachen Familie Hunziker nicht mehr anwendbar. In diesem Urteil sei klar festgehalten worden, dass die Vereinbarung nicht mehr den gesetzlichen Gegebenheiten entspreche. Aufgrund dieser Ereignisse und da zudem etliche Artikel der Vereinbarung (wie z.B. die Kündigungsfrist der Lehrerschaft, veränderte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten) infolge neuer gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen nicht mehr korrekt gewesen seien, habe der Gemeinderat Matzendorf nach vorheriger Rücksprache und Abklärungen beim damals zuständigen Amt für Volksschule und Kindergarten in seiner Sitzung vom 4. Juni 2012 diese Vereinbarung einstimmig gekündigt. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss sei damals keine Beschwerde geführt worden. Die vorliegende Beschwerde beziehe sich nur auf den Beschluss vom 29. April 2013. Dieser Beschluss enthalte jedoch nicht die Kündigung der Vereinbarung, sondern den Verzicht auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung.

Die Kündigung der Vereinbarung durch den Gemeinderat erfolgte bereits am 4. Juni 2012. Die Beschwerdefrist gegen diesen Beschluss ist inzwischen abgelaufen. Da dieser Beschluss jedoch einen engen sachlichen Zusammenhang zum vorliegend angefochtenen Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2013 aufweist und eine Beschlussfassung durch das falsche Organ allenfalls die Nichtigkeit dieses Beschlusses vom 4. Juni 2012 zur Folge haben könnte, rechtfertigt es sich zu prüfen, ob dieser Beschluss vom zuständigen Organ gefasst wurde.

Nach § 70 Abs. 2 GG beschliesst und wählt der Gemeinderat in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sofern sich somit nicht eine explizite Regelung findet, welche die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt, war der Gemeinderat für die Beschlussfassung am 4. Juni 2012 zuständig.

In § 56 GG werden die nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung aufgezählt. Nach § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 7 GG beschliesst die Gemeindeversammlung über Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen. Durch den Kündigungsbeschluss wurden keine neuen zusätzlichen Kosten bzw. Aufwendungen generiert, weshalb § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 7 GG vorliegend keine Anwendung findet. Aus der Gesetzgebung ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Kündigungsbeschluss.

In § 29 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Matzendorf (GO) sind die nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung festgehalten. Aus diesem Paragraphen ergibt sich auch keine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Kündigungsbeschluss. Die Schulordnung der Einwohnergemeinde Matzendorf (SO) äussert sich nicht zu spezifischen Befugnissen von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung im Rahmen eines Kündigungsbeschlusses. Somit ergibt sich weder aus der Gemeindeordnung noch aus einem anderen rechtsetzenden Gemeindeglement eine Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für den Kündigungsbeschluss.

In der Vereinbarung selbst wurde in Art. 9 nur die "Änderung" der Vereinbarung einem Gemeindeversammlungsbeschluss unterworfen. Von dieser Regelung sind daher auch nur inhaltliche Änderungen der Vereinbarung betroffen. Eine Kündigung durch eine Vertragsgemeinde stellt keine inhaltliche Veränderung der Vereinbarung dar, sondern verändert einzig die Zusammensetzung der Vertragsgemeinden. Daher wurde die Kündigung der Vereinbarung auch separat in Art. 8 der Vereinbarung geregelt. Da in Art. 8 nicht explizit die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt wurde, ist in Anwendung von § 70 Abs. 2 GG der Gemeinderat für eine Kündigung der Vereinbarung zuständig.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gemeinderat für die Kündigung der Vereinbarung und somit für die Beschlussfassung am 4. Juni 2012 zuständig war und daher auch keine Nichtigkeit dieses Beschlusses vorliegt. Da die Beschwerdefrist gegen diesen Beschluss bereits abgelaufen ist und weil die Beschwerdeführer dies auch gar nicht rügen, ist vorliegend nicht mehr zu prüfen, ob die Kündigungsfrist eingehalten wurde.

Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

2.3.2 Verweigerung des rechtlichen Gehörs

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass ihnen als Direktbetroffene das rechtliche Gehör weitgehend verweigert worden sei und sie vor vollendete Tatsachen gestellt worden seien.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass die Familien der Schüler und Schülerinnen der Bergschule im laufenden Verfahren einbezogen worden seien und jederzeit das Recht gehabt hätten, angehört zu werden. Von diesem Recht hätten sie auch Gebrauch gemacht. Auf Einladung der Gemeinde hin hätten zudem auch weitere Sitzungen mit den Familien stattgefunden. Die Gemeinderatssitzungen zu diesem Thema seien immer öffentlich gewesen. Die Familien hätten jederzeit Einblick in die Akten erhalten, wobei ihnen diese Akten teilweise auch zugestellt worden seien, um zu den Grundlagen und Entscheidungen Stellung nehmen zu können, was sie auch rege genutzt hätten. Die weitgehende Verweigerung des rechtlichen Gehörs sei damit klar widerlegt.

An der Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2012 wurde beschlossen, dass Neuverhandlungen zur Führung der Schule aufzunehmen sind und eine allfällige neue Vereinbarung zu verabschieden ist. Entgegen diesem Beschluss wurde am 29. April 2013 unter anderem festgelegt, dass auf die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung verzichtet wird. Die Beschwerdeführer fühlen sich durch dieses Vorgehen übergangen.

Voraussetzung für eine Wiedererwägung oder einen Widerruf ist, dass sich die Verhältnisse geändert haben, wichtige öffentliche Interessen einen Widerruf erfordern, oder wenn neue erhebliche Beweismittel oder Tatsachen vorliegen (Broschüre Gemeinderat – Führung, Verantwortung und Freude, herausgegeben vom Amt für Gemeinden im Jahr 2009, S. 22, Ziffer 8., auszugsweise). Unter den genannten Voraussetzungen war das Vorgehen des Gemeinderates somit grundsätzlich zulässig. Der Gemeinderat kam aufgrund des Berichts und Antrags einer eingesetzten Arbeitsgruppe und somit aufgrund neuer Erkenntnisse am 29. April 2013 zum Schluss, keine neue Vereinbarung mehr auszuarbeiten und die Bergschule nicht mehr weiterzuführen. Die Voraussetzungen für einen Widerruf waren vorliegend somit erfüllt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist das Recht der Privaten, in einem vor einer Verwaltungs- oder Justizbehörde geführten Verfahren mit ihrem Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, N 1672, auszugsweise). Das Verwaltungsverfahren regelt das Zustandekommen und die Anfechtung von Verfügungen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, N 1611, auszugsweise). Vorliegend wird jedoch keine individuell konkrete Verfügung angefochten, sondern Beschwerde gegen einen generellen Beschluss einer Gemeindebehörde geführt. Es handelte sich somit um kein Verwaltungsverfahren, in welchem das rechtliche Gehör hätte gewährt werden müssen.

Die Beschwerde ist betreffend diese Punkte daher unbegründet.

2.3.3 Berichte im Zusammenhang mit der Bergschule

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die beiden Gutachten zu oberflächlich erstellt worden seien mit dem vorgefassten Ziel, die Schule zu diskreditieren.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet, dass drei unabhängige Beurteilungen vorliegen würden. Alle Berichte kämen zum Schluss, dass die Bergschule Brunnersberg die Anforderungen, die an eine zeitgemässe, öffentliche Schule gestellt würden, nicht erfüllen könne. Den Kindern würden bis zu 13 Lektionen Unterricht fehlen, zudem entspreche die Infrastruktur nicht den heutigen Standards. Im Weiteren verweist die Beschwerdegegnerin zu diesem Punkt auf den RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 (Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Weiterführung der Bergschule Brunnersberg (08.05.2013), Stellungnahme des Regierungsrates).

Es liegen der Bericht des Departements Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Volksschule, des Kantons Aargau "Einschätzung der Situation Bergschule Brunnersberg" vom 27. Juni 2011 sowie derjenige des Amtes für Volksschule und Kindergarten, Abteilung Schulaufsicht, des Kantons Solothurn "Bericht zum Modell Gesamtschule" vom 10. Januar 2012 vor. Hinzu kommt ein Bericht der Arbeitsgruppe vom 18. April 2013.

Für den Bericht des Kantons Aargau lagen diverse Grundlagenpapiere, Schülerstatistiken und Kostenvergleiche vor. Weiter fand am 26. April 2011 ein Treffen mit Vertretern der Vertragsgemeinden und der Schulleiterin statt. Schliesslich fand am 27. Mai 2011 ein Besuch der Bergschule statt. Daraus ergibt sich, dass die entsprechenden Abklärungen genügend vertieft und umfassend vorgenommen wurden.

Beim Bericht des Kantons Solothurn sollte zusätzlich das Modell der Gesamtschule generell beurteilt werden. Da hier das "Modell" der Gesamtschule "generell" zu beurteilen war und zudem bereits der Bericht des Kantons Aargau als Grundlage vorlag, war für die gründliche Beurteilung der gestellten Fragestellungen auch kein Besuch vor Ort vonnöten.

Im RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 ist hierzu Folgendes festgehalten: "Im Bericht der Abteilung Schulaufsicht wurde die Wirksamkeit des altersdurchmischten Lernens (stufenübergrei-

fender Unterricht) diskutiert. Der aktuelle Forschungsstand zeigt auf, dass nicht die Organisationsform des altersdurchmischten Lernens, sondern die Prozessqualität des Unterrichts für die Förderung des Lernens von entscheidender Bedeutung ist. Sie ist direkt abhängig von den gegebenen Kontextvariablen, welche in den Berichten thematisiert sind. Nach unseren Informationen hat der Schulträger verschiedene Entwicklungsoptionen geprüft und faktenbasiert entschieden."

Im Auftrag der Gemeinderäte befassten sich auch die Gemeindepräsidien der Vertragsgemeinden mit der Zukunft der Brunnersbergschule. Zur Beurteilung der Sachlage aus pädagogischer Sicht wurde die Schulleitung Mümliswil-Ramiswil beigezogen. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich anlässlich mehrerer Sitzungen mit der Angelegenheit und legte am 18. April 2013 den entsprechenden Bericht offen. Darin wird ausgeführt, dass die Bergschule Brunnersberg aus pädagogischer Sicht, unter Berücksichtigung der Reformen wie Frühfranzösisch, Frühenglisch, Integration („Spezielle Förderung“), obligatorischer Kindergarten usw. die Qualitätsstandards, wie sie heute in Kindergarten und Primarschule des Kantons Solothurn gefordert werden, nicht erreicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den Berichten genügende und seriöse Abklärungen zu Grunde liegen und sich die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet erweist.

2.3.4 Bericht der Schulleiterin

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die zuständige Schulleiterin die Qualität der Schule gegenüber der Lehrerschaft und den Eltern der Kinder stets für gut befunden habe. Der erst kürzlich eingeholte Bericht der Schulleiterin weiche eigenartigerweise ganz von ihren früheren Beurteilungen ab.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Schulleiterin zu der spezifischen Frage der Qualitätsstandards bereits einmal geäußert hätte. Daher kann der Bericht auch nicht von früheren Beurteilungen abweichen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

2.3.5 Transportwege

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die zumutbaren Schul- und Transportwege für 4-12-jährige Kindergärtner und Schüler überhaupt nicht berücksichtigt worden seien. Weder die ausserkantonalen Experten noch der zuständige Experte des Erziehungsdepartements hätten sich die Mühe genommen, wenigstens die weitesten Schulwege im Winter durch eine Begehung zu prüfen. Die Transportwege vom Schulhaus Grossbrunnensberg nach Mümliswil oder Laupersdorf würden mehr als 15% Gefälle aufweisen und seien daher für Schülertransporte im Winter zu gefährlich.

Die Beschwerdegegnerin verweist zu diesem Punkt auf den RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013.

Im RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 ist hierzu Folgendes festgehalten: "Für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Schulweges spielt das subjektive Empfinden eine erhebliche Rolle. Generell lässt sich sagen, dass das Bewusstsein für Gefahren in den letzten Jahren markant zugenommen hat. Wann ein Schulweg als gefährlich gilt, lässt sich daher in allgemeiner Weise schwer sagen und muss vor Ort durch die kommunale Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Transportkonzeptes geprüft werden. Die Strassen vom Tal auf den Brunnersberg sind zwar stellenweise eng und steil, aber solide mit Hartbelag ausgebaut. Darauf wickelt sich der tägliche Verkehr der Bevölkerung des Brunnersbergs ab, unter anderem auch die Transporte der Schüler und Schülerinnen zu Angeboten zum Beispiel der Musikschule oder zum Besuch der Sekundarschule. Vom 1. Mai bis 1. November verkehrt täglich ein Kleinbus der öffentlichen Transportorganisation. Eine Fahrt vom Standort des heutigen Schulhauses ins Tal

dauert ungefähr 20 Minuten, für viele Kinder weniger lang, weil sie unterwegs zusteigen können. Dies auch im Winter, weil die Strassen aufwändig geräumt werden."

Daraus ergibt sich, dass die Beschwerde diesbezüglich unbegründet ist.

2.3.6 Gesamtkostenrechnung

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass, seit die Schule den Gemeinden zur Führung überlassen worden sei, Kosten- und Nutzenrechnungen angestellt würden, welche die Kosten der Schülertransporte ins Tal ausser Acht liessen, da der Kanton dieselben ganz trage.

Die Beschwerdegegnerin verweist zu diesem Punkt auf den RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013.

Im RRB Nr. 2013/1070 vom 11. Juni 2013 ist hierzu Folgendes festgehalten: "Im Jahr 2012 betrug der Gesamtaufwand für die Führung der Schule 267'554 Franken. Nach Abzug der vom Kanton übernommenen Subventionen an Teile der Besoldungskosten von 153'478.25 Franken verblieben den Trägergemeinden als Aufwand 114'075.75 Franken. Bei einer Auflösung der Bergschule könnten die Schüler und Schülerinnen in den allermeisten Fällen in bestehende Klassen kostenneutral im Tal integriert werden. Die Schülertransporte kosten etwa 50'000 Franken pro Jahr. Die Schneeräumung würde keine zusätzlichen Aufwände nach sich ziehen. Auch für die Mittagstischbetreuung würden nicht wesentlich höhere Kosten anfallen. Nach der Schliessung der Bergschule werden wir über die Nutzung des Gebäudes noch beschliessen. Denkbar ist eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen, um das Gebäude einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (Miete oder Verkauf)."

Die Kosten für die Schülertransporte sind somit bekannt und konnten bei der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt bzw. gewichtet werden, womit sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet erweist.

2.4 Schlussfolgerung

Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 900 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss von 900 Franken wird verrechnet.

Von der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung verlangt worden.

4. **Beschluss**

– gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 56, 70 und 199 ff. GG; §§ 30, 37, und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT; § 29 GO –

- 4.1 Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 4.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von 900 Franken zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 900 Franken zu verrechnen.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Kostenrechnung

Iris Steiner-Gerber, Brunnersberg 31, Hof Sunneschyn, Gemeinde Matzendorf, 4717 Mümliswil

Verfahrenskosten:	Fr.	900.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	900.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>0.--</u>	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 2013-3093)
 Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)
 Departement für Bildung und Kultur (3, AN, VEL, YJP)
 Volksschulamt (3, Wa, YK, Eg)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf
(Einschreiben)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**
Umbuchung 900 Franken (Belastung Kto. 2006079;
Gutschrift Kto. 4210000/81097)

Iris Steiner-Gerber, Brunnersberg 31, Hof Sunneschyn, Gemeinde Matzendorf, 4717 Mümliswil
(Einschreiben)